

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen gelten ausschliesslich für sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und der LESCH SOLUTIONS GmbH (nachfolgend -LESCH.SOL- genannt) insbesondere für den Verkauf von Hardware inklusive Begleitsoftware (nachfolgend –Produkt- genannt) und die Softwarelizenzen.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch LESCH.SOL schriftlich bestätigt sind. Die vorliegenden AVB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Sie gehen allfälligen anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.3 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Angebote

2.1 Bestellungen werden für LESCH.SOL erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die Bestellung von LESCH.SOL bereits ausgeführt wurde.

2.2 Von LESCH.SOL genannte Preise sind Nettopreise in Schweizerfranken (CHF). Sie enthalten weder MwSt noch andere Steuern, Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb von Produkten durch den Besteller zusammenhängen.

2.3 50 % der Rechnung, mindestens aber die Kosten der Hardware, wird bei Bestellung, und die restlichen 50 % der Rechnung 30 Tage nach Ablieferung des Produktes fällig.

3. Ablieferung und Gefahrübergang

Die Ablieferung des Produktes erfolgt mit der Auslieferung an den von der LESCH.SOL bezeichneten Empfänger. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Produktes auf den Besteller über.

4. Prüfung / Gewährleistung

4.1 LESCH.SOL gewährleistet, dass das Produkt die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist. Die Gewährleistung der LESCH.SOL entfällt insoweit, als der Besteller ein Verschulden an der Vertragswidrigkeit des Produktes trifft.

4.2 Der Besteller prüft das Produkt innert 30 Tagen nach der Inbetriebnahme, spätestens aber innert 3 Monaten nach Ablieferung und zeigt der Firma festgestellte Vertragswidrigkeiten innert 10 Tagen schriftlich an.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Die von der LESCH.SOL gelieferten Produkte bleiben im Eigentum der LESCH.SOL, bis LESCH.SOL den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat. LESCH.SOL ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den

Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 (ZGB) oder der jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen. Durch den Abschluss des Vertrages gibt der Besteller sein ausdrückliches Einverständnis, zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten.

6. Lizenz

6.1 Die Lizenz gilt für die Anzahl im Vertrag definierten Installationen und wird über das Kundenportal oder via Email jährlich automatisch erneuert.

6.2 Das Betreiben von mehr als der im Kaufvertrag definierten Menge an Lizenzen wird mit der Anzahl mal Faktor 3 einer Erstlizenz dem Besteller in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei unerlaubten Kopieren und Weitergabe an Drittfirmen.

6.3 Einzellizenzen: Betrieb stand-alone auf einem Arbeitsplatz-Rechner.

6.4 Floating-Lizenz: Sie berechtigt den Besteller zur Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes auf jeweils einem Arbeitsplatz-Rechner zur gleichen Zeit. Eine Floating-Lizenz ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geographisch auf einen Installations- und Nutzungsstandort beschränkt. Unzulässig ist insbesondere die Nutzung ein- und derselben Floating- Lizenz in verschiedenen geografischen Standorten.

7. Nutzungsrechte

Die mit diesen Lizenzbestimmungen gelieferte Software wird dem Besteller von LESCH.SOL lediglich zum Gebrauch überlassen, nicht zu Eigentum übertragen. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der Software gehören ausschliesslich LESCH.SOL; durch die Lizenzerteilung werden dem Besteller keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzig die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet und geliefert wird, gehören dem Besteller. Abgesehen von funktional oder zeitlich eingeschränkten Lizenzen (Demo-, Testversionen der Software), und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen LESCH.SOL und dem Besteller, räumt LESCH.SOL dem Besteller ein nicht ausschliessliches, unübertragbares, jedoch zeitlich und funktional unbeschränktes Recht ein, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Funktionsumfang zu nutzen. Je nach konkreter Vereinbarung zwischen LESCH.SOL und dem Lizenznehmer stehen dem Besteller dabei folgende Lizenzarten zur Verfügung: Eine Einzelplatz-Lizenz berechtigt den Besteller zur gleichzeitigen Verwendung der Software lediglich auf einem einzigen Rechner; die gleichzeitige Verwendung der Software durch mehr als eine Person ist untersagt. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Software von LESCH.SOL Mechanismen enthält, die die

aktuell vom Besteller verwendeten Floating-Lizenzen zählt und die gleichzeitige Verwendung von mehr als den zulässigen protokolliert. Der Besteller ist verpflichtet, die korrekte Funktion dieser Mechanismen sicherzustellen; insbesondere ist jede Umgehung der Mechanismen für eine nicht vertragsgemässe Nutzung der Software unzulässig. Zu Sicherungszwecken darf der Besteller die nach dem Stand der Technik erforderliche Anzahl Kopien der Software anfertigen. Der Besteller darf die ihm überlassene Software nicht an Dritte weitergeben. Der Besteller darf die ihm überlassene Software nicht bearbeiten, umgestalten, umarbeiten oder sonst wie verändern. Er darf die Software nur dekompile, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (gemäss Schweizer Recht) vorliegen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.

8. Gewährleistung

LESCH.SOL leistet dem Besteller Gewähr, dass alle von LESCH.SOL im Rahmen des vorliegenden Vertrags sowie weiterer Vereinbarungen überlassene Software frei von Rechten Dritter ist bzw. die erforderlichen Rechte für eine Überlassung der Software an den Besteller wie sie in den vorliegenden Lizenzbestimmungen vorgesehen ist, vorliegen

9. Garantie

9.1 Hardware

Es werden die vom Hardwarelieferanten der LESCH.SOL gebotenen Garantieleistungen übernommen.

9.2 Software

a) Programmfehler müssen schriftlich gemeldet werden und so spezifiziert und dokumentiert werden, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist.

b) Programmfehler werden von LESCH.SOL innerhalb der Garantiefrist kostenlos, nach deren Ablauf aufgrund entgeltlicher Einzelaufträge oder im Rahmen eines abzuschliessenden Wartungsvertrages behoben.

c) LESCH.SOL garantiert die einwandfreie Funktion der Programme mit den vereinbarten Programmfunktionen und Programmeigenschaften.

d) Grundsätzlich beschränkt sich die Gewährleistung auf Nachbesserung, das heisst, LESCH.SOL ist berechtigt und verpflichtet, Mängel der Programme zu beheben. Scheitert die Nachbesserung im Wiederholungsfall und sind dem Besteller weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

e) Sämtliche anfallenden Arbeiten werden bei LESCH.SOL vorgenommen. Die anfallenden Kosten für Versand und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers.

f) Die Garantie beträgt 12 Monate

g) Jegliche Garantie erlischt, wenn der Besteller ohne vorheriges schriftliches Einverständnis mit LESCH.SOL Programmänderungen oder Programmweiterungen vornimmt oder von Personen vornehmen lässt, die nicht von LESCH.SOL autorisiert sind.

h) Kosten, die durch unbegründete gemeldete Programmfehler oder Programm-Mängel anfallen, werden dem Besteller zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von LESCH.SOL in Rechnung gestellt.

i) Bei Grobfahrlässigkeit, mutwilliger Beschädigung und unsachgemässen Einsatz erlischt jeglicher Garantieanspruch auf Soft- und Hardware

j) Für den Schutz von Viren und Trojanern ist der Besteller zuständig.

10. Zulassungen und Ein- und Ausführbestimmungen

10.1 Die LESCH.SOL sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert den Besteller über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausführbestimmungen.

10.2 Der Besteller übernimmt mit der Lieferung die von der LESCH.SOL übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

11. Einführung

Die LESCH.SOL übernimmt eine erste Instruktion des Personals des Bestellers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

12. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Der Vertrag unterliegt materiellem schweizerischem Recht.

15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Deitingen.

15.3 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

LESCH SOLUTIONS GmbH
Deitingen, den 1.1.2010